

**SteuerBeraterin**

**Kersten Peter**

Tulpenstraße 15 · 32584 Löhne  
Tel: 05732 8011 · Fax: 05732 8010  
E-Mail: [info@steuerbuero-kersten-peter.de](mailto:info@steuerbuero-kersten-peter.de)  
[www.steuerbuero-kersten-peter.de](http://www.steuerbuero-kersten-peter.de)

## ***Mandanten-Information: Unangekündigte Kassennachschau ab 2018 - So sind Sie richtig vorbereitet!***

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

führen Sie ein Einzelhandelsgeschäft, einen gastronomischen Betrieb, einen Frisörsalon oder ein Taxiunternehmen und haben viel mit Barzahlungen zu tun? Dann führen Sie sicherlich auch in irgendeiner Form eine Kasse - sei es nur ein Geldfach in einer Schublade oder ein hochmodernes PC-Kassensystem.

Aus steuerlicher Sicht stellt Ihre Kasse für das Finanzamt den interessantesten Punkt Ihres gesamten Unternehmens dar, alle Bareinnahmen werden dort erfasst. Was nicht in der Kasse auftaucht, existiert nicht. Da das

Finanzamt sehr an seinen Steuereinnahmen und damit auch an Ihren baren Geschäftserlösen interessiert ist, hat es neue Möglichkeiten entwickelt, Ihnen dabei zu „helfen“, dass auch wirklich nichts davon verlorengeht.

So gibt es nun neue, sehr detaillierte Vorschriften darüber, welche Anforderungen eine Kasse erfüllen muss - insbesondere auch im Hinblick auf die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle und die Speicherung der Daten. Damit nichts mehr schiefgeht, soll jede Kasse bald sogar eine spezielle elektronische Sicherheitsvorrichtung haben - offiziell zertifiziert.

Dem Finanzamt liegt Ihre Kasse also sehr am Herzen. Wie Sie allerdings Ihr bisheriges Kassensystem fit gemacht bekommen für die neuen Anforderungen, bleibt Ihnen überlassen. Das gilt auch für die damit verbundenen Kosten. Sie müssen sich außerdem die nicht ganz einfache Frage stellen, ob eine komplette Neuanschaffung eines Kassensystems erforderlich ist oder ob in Ihrem Fall eine Umrüstung zunächst ausreicht.

Um sicherzugehen, dass mit Ihrer Kasse alles in bester Ordnung ist, möchte das Finanzamt Sie nun auch noch besuchen, unangemeldet versteht sich - die neuen Regeln zur Kassennachschau machen es möglich! Damit gehen jede Menge Fragen einher: Was darf der Prüfer während einer solchen Nachschau verlangen und was

### **Inhaltsverzeichnis**

|   |                                                              |   |
|---|--------------------------------------------------------------|---|
| 1 | Die Kassenarten - ein Kurzüberblick .....                    | 2 |
| 2 | Die beinahe unendliche Geschichte der Kassenregelungen ..... | 3 |
| 3 | Die Neuregelungen durch das Kassengesetz .....               | 4 |
| 4 | Kassensicherungsverordnung .....                             | 6 |
| 5 | Die Kassennachschau kommt! .....                             | 6 |
| 6 | Fazit .....                                                  | 8 |

nicht? Wie sollten Sie sich während der Nachschau verhalten? Ab wann gelten die neuen Anforderungen an Kassensysteme und was muss bereits umgesetzt sein?

Umso mehr gilt: Ihre Kasse ist ein beliebter Angriffspunkt für das Finanzamt auf der Suche nach Steuermehreinnahmen. Formale Mängel in der Kassenführung können zu handfesten Steuernachzahlungen führen. Für den Fall, dass Ihre Kasse nicht ordnungsgemäß ist, sind außerdem neue Geldbußen eingeführt worden.

Auf den folgenden Seiten beantworten wir Ihnen die wichtigsten Fragen rund um die neuen Regelungen zur Kassenführung und die damit einhergehenden Risiken und geben Ihnen wichtige Tipps zu der ab 2018 drohenden unangemeldeten Kassennachschau. Gerne stehen wir Ihnen auch für individuelle Rückfragen zur Verfügung.

## 1 Die Kassenarten - ein Kurzüberblick

Kassensysteme können sich, je nachdem in welcher Art von Unternehmen sie eingesetzt werden, stark unterscheiden. Die Frage, welches Kassensystem für welches Unternehmen das jeweils passende ist, hängt stark mit den jeweiligen Umsätzen und mit der Anzahl der Einzelgeschäftsvorfälle zusammen. Dennoch kann man die gängigen Kassensysteme in ein paar Hauptgruppen einteilen, die wir im Folgenden kurz darstellen. Sicherlich werden Sie auch Ihre Kasse dort finden.

### 1.1 Die offene Ladenkasse

Die offene Ladenkasse ist die einfachste Form der Kasse. Es handelt sich um eine rein manuelle oder mechanische Einrichtung, etwa eine Schublade mit Fächern oder eine Geldkassette. Anwendung findet diese Kassenart immer noch in der Gastronomie oder bei kleinen Einzelhandelsgeschäften.

Die Tageseinnahmen werden anhand eines Kassenberichts ermittelt, der zehn Jahre lang aufbewahrt werden muss. Lediglich eine lose Belegsammlung vorzuhalten, genügt hier nicht. Im Kassenbuch müssen - korrespondierend zur täglichen Kassensturzverpflichtung - täglich auch die Betriebseinnahmen, die Betriebsausgaben, die Privatentnahmen sowie die Privateinlagen eigenhändig aufgezeichnet werden. Entscheidend für die Richtigkeit der Aufzeichnungen ist Folgendes:

Es sollte zunächst ein manueller Kassensturz durchgeführt werden. Damit ist der tatsächliche Kassenendbestand des Tages festgestellt.

Über die Hinzurechnungen und Kürzungen sind die Tageseinnahmen rechnerisch zu ermitteln. Das Ergebnis

muss sich - bei ordnungsgemäßer Kassenbuchführung - mit den Einzelbelegen decken.

Die Tageseinnahmen berechnen sich nach folgendem Schema:

|   |                                            |
|---|--------------------------------------------|
|   | Kassenendbestand des jeweiligen Tages      |
| - | Kassenendbestand des Vortages              |
| + | Betriebsausgaben                           |
| + | Privatentnahmen                            |
| - | Privateinlagen                             |
| + | Einzahlungen auf die Bank                  |
| - | Auszahlungen von der Bank                  |
| = | <b>Tageseinnahmen des jeweiligen Tages</b> |

Sind die Tagesberichte in der Kasse falsch, kann das Finanzamt die Kassenbuchführung als nicht ordnungsgemäß verwerfen und Hinzuschätzungen vornehmen. Dies gilt auch bei erheblichen Rechenfehlern. Auch zahlreiche nachträgliche Änderungen im Kassenbuch (beispielsweise Streichungen und Korrekturen mit Tipp-Ex) können Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit rechtfertigen.

Der tatsächliche Kassenendbestand sollte sich außerdem mit dem rechnerisch ermittelten decken. Bei Differenzen ist immer der tatsächliche Kassenbestand maßgeblich. Die Kasse muss stimmen - das heißt, dass die Differenzen aufgeklärt werden müssen.

Eine zusätzliche regelmäßige Verprobung gelingt beispielsweise, indem zum Kassenbestand am Wochenende die Einzahlungen der gesamten darauffolgenden Geschäftswoche addiert werden. Das Ergebnis zeigt dann den verfügbaren Betrag. Hiervon abgezogen werden die wöchentlichen Auszahlungen. Ergibt diese turnusmäßige Berechnung einen negativen Endsaldo, ist das Kassenbuch nicht täglich aktualisiert und/oder mögliche Fehler sind nicht bereinigt worden.

In einem aktuellen Urteil aus dem Jahr 2017 hat der Bundesfinanzhof (BFH) allzu überzogenen Anforderungen an die täglichen Kassenberichte eine Absage erteilt. Die Finanzverwaltung hatte zuvor mit missverständlichen Äußerungen für Verwirrung gesorgt. Für eine ordnungsgemäße Kassenbuchführung ist demnach nicht erforderlich, dass ein Zählprotokoll mit der genauen Stückzahl und Art der Münzen und Scheine erstellt wird. Gleichzeitig hat das höchste deutsche Steuergericht jedoch bekräftigt, dass sehr wohl ein täglicher Kassenbericht erforderlich ist, der auf einem tatsächlichen Auszählen der Bareinnahmen beruhen muss.

Zu beachten ist: Die offene Ladenkasse ist fehleranfällig und schützt kaum vor Diebstahl (z.B. seitens des Personals), da keinerlei Datenaufzeichnung stattfindet. Die offene Ladenkasse eignet sich daher nur für Unternehmen mit eher überschaubaren Geschäftsvorfällen und setzt ein weitgehendes Vertrauen in das Personal voraus. Gerade wenn die Zahl der Einzelumsätze stark zunimmt,

kann eine offene Ladenkasse zu hohem Aufwand führen.

**Hinweis:**

Nutzen Sie ein elektronisches Kassensystem, besteht die Gefahr, dass die Finanzverwaltung dieses nicht anerkennt - insbesondere, wenn das Programm Änderungen zulässt, die nicht dokumentiert werden. So wird zum Beispiel auch eine Excel-Liste nicht anerkannt, da Änderungen programmtechnisch nicht nachvollzogen werden können.

## 1.2 Elektronische Kassensysteme

Bei elektronischen Kassensystemen übernimmt die Kasse selbst die Kassenführung. Moderne elektronische Kassensysteme werden heute oft als Scannerkassen betrieben; hier spart man sich das Eintippen des Warenpreises. Die Artikeldaten werden in einer Datenbank hinterlegt, die entsprechend gepflegt werden muss.

Die elektronischen Kassensysteme lassen sich hinsichtlich ihrer Funktionen in folgende Varianten aufteilen:

### Elektronische Registrierkassen mit Drucklaufwerken

Diese Kassen sind heutzutage fast schon als Auslaufmodelle anzusehen, zumindest in größeren Geschäften dürften sie kaum mehr vorkommen. Zu unterscheiden sind Registrierkassen mit zwei oder einem Drucklaufwerk. Bei der Variante mit zwei Drucklaufwerken erhält der Kunde einen Papierbeleg (Kassenbon), mit dem zweiten Laufwerk wird ein Papierjournal erstellt. Weitergehende elektronische Aufzeichnungen gibt es in der Regel nicht.

Bei Kassen mit nur einem Drucklaufwerk erfolgt die Erstellung des Journals elektronisch, die Daten werden jedoch regelmäßig nach der Erstellung des Tagesendsummenbons (sogenannter Z-Bon) gelöscht.

### PC-Kassen

Dieser Kassentyp ist weitgehend Standard und dürfte auch der einzige sein, der langfristig den immer strenger werdenden Anforderungen standhalten kann. Die PC-Kasse hat als Grundlage ein Betriebssystem (z.B. Windows). Hierdurch wird eine direkte Weiterverarbeitung der aufgezeichneten Daten in den Systemen der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) ermöglicht.

Neben dem Betriebssystem gibt es eine Kassensoftware für den eigentlichen Kassenbetrieb. Dies kann eine Standardsoftware oder - insbesondere bei Anwendern mit vielen Geschäftsvorfällen - eine auf die speziellen betrieblichen Bedürfnisse zugeschnittene Individualsoftware sein.

Hard- und Software können bei PC-Kassen grundsätzlich getrennt voneinander bezogen werden. Daneben gibt es aber auch „geschlossene Systeme“, bei denen Hard- und Software zusammen von einem Anbieter bezogen werden müssen.

## 2 Die beinahe unendliche Geschichte der Kassenregelungen

### 2.1 Regelungen der Finanzverwaltung und Übergangsfristen

Schon in einem Schreiben vom 26.11.2010 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) Stellung zur Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften genommen. Danach müssen spätestens ab dem 01.01.2017

- die Daten in Registrierkassen jederzeit lesbar und maschinell auswertbar zur Verfügung gestellt werden können (insbesondere für Betriebsprüfungen),
- alle Geschäftsvorfälle einzeln aufgezeichnet werden,
- alle elektronischen Kassenaufzeichnungen zehn Jahre aufbewahrt werden.

Diese Vorgaben gelten für elektronische Registrierkassen, also für elektronische Kassen mit Drucklaufwerken und für PC-Kassen. Die offene Ladenkasse ist von diesen Regelungen nicht erfasst, da es sich um ein rein manuelles System handelt.

Die Übergangsfrist war sehr ausgeklügelt, konkret galt Folgendes:

- Soweit ein Gerät bauartbedingt den Anforderungen nicht oder nur teilweise genügte, wurde es nicht beanstandet, wenn es bis zum 31.12.2016 weiterhin im Betrieb eingesetzt wurde.
- War eine Anpassung der Kasse an die Anforderungen möglich (z.B. durch Speichererweiterung oder Software-Update), musste diese schon vor dem 31.12.2016 erfolgen. Andernfalls lag ein Verstoß gegen die Vorschriften zur Kassenführung vor. Die Buchführung war dann nicht mehr ordnungsgemäß und konnte verworfen werden. Eine mögliche Folge war, dass die Finanzverwaltung die Besteuerungsgrundlagen schätzen konnte.

Festzuhalten ist also: Spätestens seit dem 01.01.2017 muss die Kasse den Anforderungen des BMF aus dem Jahr 2010 genügen, ansonsten kann dies in einer Betriebsprüfung beanstandet werden.

### 2.2 Weitere Verschärfungen durch die GoBD

Am 14.11.2014 hat das BMF ein Schreiben über die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbe-

wahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) veröffentlicht. Die GoBD sind bereits seit 2015 anzuwenden und enthalten Regelungen, die auch Auswirkungen auf elektronische Kassensysteme haben.

Neben der betrieblichen EDV erfassen die GoBD auch sogenannte Vor- und Nebensysteme. Dazu gehören auch elektronische Kassensysteme. Die Kasse soll gemäß den GoBD außerdem Teil einer Verfahrensdokumentation werden, in der die gesamten Abläufe der elektronischen Buchführung inklusive aller Vor- und Nebensysteme darzustellen und Angaben zur verwendeten Hard- und Software zu machen sind.

Darüber hinaus fordern die GoBD, dass der Steuerpflichtige ein internes Kontrollsystem für die elektronische Buchführung einrichtet. Ganz konkret bedeutet dies bei elektronischen Kassensystemen, dass sicherzustellen und zu kontrollieren ist, dass lediglich die befugten Personen innerhalb des Betriebs Zugriff auf das Kassensystem haben. Außerdem muss das Personal entsprechend geschult werden.

Auch die GoBD gehen vom Grundsatz der Einzelaufzeichnung aus. Sie legen weiterhin fest, dass die Erfassung der Geschäftsvorfälle nicht unterdrückt werden darf. Das heißt, eine Bon- oder Rechnungserteilung ohne Erfassung der vereinnahmten Beträge ist unzulässig. Ebenso aufzuzeichnen sind Journal-, Auswertungs-, Programmier- und Stammdatenänderungen.

Neben der bereits aus dem BMF-Schreiben von 2010 bekannten Anforderung, dass elektronische Daten über einen Zeitraum von zehn Jahren verlustfrei gespeichert werden müssen, legen die GoBD überdies fest, dass Bedienungsanleitungen sowie Handbücher und Wartungsprotokolle ebenfalls zehn Jahre aufzubewahren sind.

#### **Hinweis:**

Die GoBD sind neben den Kassensystemen als eine weitere große Frontlinie in der Betriebsprüfung anzusehen. Es dürfte also damit zu rechnen sein, dass die Finanzämter Ihre elektronischen Buchführungssysteme künftig immer detaillierter unter die Lupe nehmen werden.

Gerne verschaffen wir uns mit Ihnen zusammen einen Überblick, ob Ihre Systeme und Abläufe „GoBD-fit“ sind.

### **Rechtsprechung des BFH relativierte Einzelaufzeichnungspflicht**

Wie Sie sehen, hat sich der Fiskus einige Regelungen einfallen lassen, um seine Interessen an Ihrem Kassensystem (und natürlich den darin erfassten Einnahmen)

zu sichern. Die von der Finanzverwaltung erdachten Regelungen sind aber keine Gesetze und können durch die Rechtsprechung des BFH verworfen werden.

Hinsichtlich der Einzelaufzeichnungspflicht hat der BFH 2014 entschieden, dass diese für bestimmte Wirtschaftsbereiche nicht erforderlich ist. Gemeint hat der entscheidende Senat des BFH Einzelhandelsunternehmen, die an eine Vielzahl von Personen Waren von geringem Wert verkaufen (z.B. Apotheken). Diese Rechtsprechung wurde als Möglichkeit für die genannten Unternehmer betrachtet, auf eine Einzelaufzeichnung zu verzichten. Hatte ein solcher Unternehmer jedoch aufgrund seiner Kasse (z.B. PC-Kasse) technisch die Möglichkeit zur Einzelaufzeichnung, so musste er diese auch anwenden. Entsprechendes wurde inzwischen auch gesetzlich festgelegt.

## **3 Die Neuregelungen durch das Kassengesetz**

Ende 2016 haben Bundestag und Bundesrat dem „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“, dem sogenannten Kassengesetz, zugestimmt. Hierin sind alle bereits vorher von der Finanzverwaltung aufgestellten Regelungen in eine verbindliche Gesetzesform gegossen und zudem weitere Verschärfungen rund um das Thema Kasse implementiert worden. Hier ein Überblick über die wichtigsten Neuregelungen:

### **Gesetzliche Einzelaufzeichnungspflicht**

Mit der gesetzlichen Festlegung, dass alle Informationen und Geschäftsvorfälle einzeln aufzuzeichnen sind, haben sich alle diesbezüglichen Zweifel erledigt. Das bedeutet auch, dass ein elektronisches Kassensystem zwingend über diese Funktion verfügen muss. Die Regelung gilt seit der Verkündung des Kassengesetzes, also seit dem 29.12.2016, und untermauert damit gesetzlich, was von der Finanzverwaltung ohnehin bereits verlangt worden ist.

Eine Ausnahme von der Einzelaufzeichnungspflicht sieht das Gesetz jedoch vor: Werden Waren von geringem Wert an eine Vielzahl nicht bekannter Personen gegen Barzahlung verkauft, etwa im Einzelhandel für Güter des täglichen Bedarfs, ist keine Einzelaufzeichnung erforderlich. Wird allerdings ein elektronisches Aufzeichnungssystem verwendet, das die Einzelaufzeichnung ermöglicht, müssen auch die Daten aus Bargeschäften einzeln aufgezeichnet werden. Das Gesetz ist also als eine Klarstellung zur Rechtsprechung zu sehen.

#### **Hinweis:**

Die Entbindung von der Einzelaufzeichnungspflicht wird damit nur noch in Ausnahmefällen gelten, etwa

bei der Verwendung einer offenen Ladenkasse. Insbesondere moderne PC-Kassen enthalten standardmäßig die Funktion der Einzelaufzeichnung. Verfügt die Kasse über die Möglichkeit der Einzelaufzeichnung, muss diese auch genutzt werden!

### **Tägliches Festhalten der Kasseneinnahmen**

Das tägliche Festhalten der Kasseneinnahmen ist ebenfalls bereits von der Finanzverwaltung im Rahmen der GoBD eingefordert und auch im Kassengesetz klarstellend verankert worden.

### **Zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung**

Wird ein elektronisches Kassensystem verwendet, muss dies so beschaffen sein, dass jeder aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfall einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufgezeichnet wird. Dies ist an sich nichts Neues, auch die GoBD stellen bereits diese Anforderungen. Neu ist jedoch die Pflicht, dass das verwendete elektronische Aufzeichnungssystem und die Aufzeichnungen durch eine zertifizierte interne technische Sicherungseinrichtung geschützt werden müssen.

Diese Sicherungseinrichtung muss aus einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium für die Daten und einer digitalen Schnittstelle bestehen. Das Sicherheitsmodul soll dabei gewährleisten, dass Kasseneingaben mit Beginn des Aufzeichnungsvorgangs protokolliert und später nicht mehr verändert werden können. In der Vergangenheit wurden Kassensysteme oft durch den Einsatz entsprechender Software manipuliert. Hierbei wurden zum Beispiel Umsätze ohne entsprechende Dokumentation ausgebucht. Aus diesem Grund muss die Sicherungseinrichtung durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zertifiziert werden.

Diese Regelung greift ab dem 01.01.2020.

### **Verpflichtung zur obligatorischen Belegausgabe**

Neu ist auch die Pflicht zur Ausgabe von Quittungen an Kunden, die ebenfalls ab dem 01.01.2020 gilt. Lediglich bei Bargeschäften mit einer Vielzahl unbekannter Personen (z.B. an Marktständen oder mobilen Verkaufseinrichtungen) kann aus Gründen der Praktikabilität und Zumutbarkeit auf die Belegausgabe verzichtet werden.

Das ist allerdings nur möglich, wenn dies beim Finanzamt beantragt und eine Genehmigung hierzu erteilt wird. Sehr wahrscheinlich werden von dieser Pflicht wohl am ehesten Unternehmer befreit, die eine offene Ladenkasse verwenden.

Interessant ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Finanzämter durch das Erfordernis einer entsprechenden Antragstellung ganz nebenbei auch einen Einblick in die individuellen Verhältnisse des Antragstellers be-

kommen. Insbesondere dürfte somit ein flächendeckender Überblick über jene Unternehmer gewonnen werden, die kein elektronisches Kassensystem verwenden, sondern lediglich eine offene Ladenkasse führen.

### **Neue Meldepflicht für elektronische Aufzeichnungssysteme**

Unternehmer, die Kassen mit elektronischen Aufzeichnungssystemen anschaffen oder außer Betrieb nehmen, müssen dies den Finanzbehörden innerhalb eines Monats mitteilen. Auch diese Meldepflicht gilt ab dem 01.01.2020. Ein bereits vor Gültigkeit der neuen Regelungen angeschafftes System ist spätestens bis zum 31.01.2020 zu melden.

### **Kassennachschau**

Die neuen Regelungen zur Kassennachschau, die bereits ab dem 01.01.2018 zur Anwendung kommen, werden unter Punkt 5 gesondert unter die Lupe genommen.

### **Übergangsregelungen**

Hinsichtlich der Anschaffung einer Kasse mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung gelten Übergangsregelungen.

Registrierkassen, die die Vorgaben der Finanzverwaltung aus dem Jahr 2010, insbesondere hinsichtlich der Einzelaufzeichnungsmöglichkeit und der Speicherung der Daten, erfüllen und bauartbedingt nicht auf die zertifizierte Sicherheitseinrichtung aufrüstbar sind, dürfen bis Ende 2022 weiterverwendet werden. Das gilt für Registrierkassen, die nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020 angeschafft worden sind.

#### **Hinweis:**

Die Übergangsregelung kann als ein Anreiz verstanden werden, ein nicht den Anforderungen ab 2017 entsprechendes Kassensystem noch auszutauschen. Derzeit sind die technischen Anforderungen an die Kassen noch nicht abschließend geklärt und es sind auch noch keine Kassen auf dem Markt, die den Anforderungen ab 2020 entsprechen.

Wird im Unternehmen noch ein (eigentlich) nicht regelkonformes Kassensystem (z.B. keine Einzelaufzeichnung) verwendet, so kann es ein Risiko darstellen, nun noch zu warten, bis erste Systeme auf dem Markt sind, die den Regelungen ab 2020 in puncto Sicherheitseinrichtung entsprechen. Gerade weil es die Übergangsregelung gibt, die eine Last-minute-Anschaffung einer regelkonformen Kasse zeitlich etwas wirtschaftlicher macht, dürfte eine Betriebsprüfung für das Jahr 2017 und später wenig Gnade walten lassen, wenn das Kassensystem nicht den Anforderungen ab 2017 entspricht.

### Zeitliche Übersicht zu den Kassenregelungen



## 4 Kassensicherungsverordnung

Im Zuge des Kassengesetzes wurde mit Zustimmung des Bundesrats am 07.07.2017 auch die sogenannte Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) erlassen. In dieser werden weitere Details zur technischen Sicherheitseinrichtung erläutert.

Die KassenSichV regelt insbesondere,

- auf welche Aufzeichnungssysteme sie anzuwenden ist. Hierzu zählen computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen. Insbesondere Taxameter und Wegstreckenzähler sowie Geld- und Warenspielgeräte gehören nicht dazu.
- wann und wie die geforderte Protokollierung der digitalen Grundaufzeichnung zu erfolgen hat. Hierbei müssen die Transaktionen so verkettet werden, dass Lücken in den Aufzeichnungen erkennbar werden.
- dass die Speicherung der Grundaufzeichnungen manipulationssicher auf einem nichtflüchtigen Speichermedium vorgenommen werden muss, zum Beispiel auf einer Festplatte. Dies dürfte auch bedeuten, dass eine Cloud-Speicherung unzulässig ist.
- welche Anforderungen die einheitliche digitale Schnittstelle für einen reibungslosen Datenexport an die Finanzbehörden erfüllen muss.

Weiter konkretisiert sind die Vorgaben derzeit noch nicht. Außerdem gibt es Bestrebungen, zum Beispiel

auch Geld- und Warenspielgeräte in die neuen Aufzeichnungspflichten einzubeziehen.

## 5 Die Kassennachschau kommt!

### 5.1 Einführung schon ab 2018

Ebenfalls Bestandteil des Kassengesetzes ist die Einführung einer Kassennachschau als eine unangekündigte Prüfungsmöglichkeit der Finanzverwaltung vor Ort im Unternehmen.

Dieses Instrument ist nicht ganz neu - es gibt bereits vergleichbare Nachschauen im Bereich der Umsatzsteuer und der Lohnsteuer. Es ist künftig auch denkbar, dass zum Beispiel eine Umsatzsteuernachschau mit einer Kassennachschau verbunden wird.

Zentrales Merkmal der Kassennachschau ist, dass ein Prüfer völlig unangekündigt in Ihrem Unternehmen für eine Prüfung vorstellig werden kann.

Der Anwendungsbereich der Kassennachschau beschränkt sich dabei nicht nur auf Unternehmen mit einem elektronischen Kassensystem, erfasst sind auch Unternehmer mit einer offenen Ladenkasse. In diesem Zusammenhang gewinnt auch die ordnungsgemäße Führung eines Kassenbuchs eine neue Brisanz.

## 5.2 Der Kassenprüfer ist da - und nun?

Laut Gesetz darf der Prüfer „ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten“ in Ihren Geschäftsräumen seine Prüfung durchführen.

Ihre Privaträume sind für den Prüfer grundsätzlich tabu. Nach dem Gesetz darf er Ihre privaten Räumlichkeiten nur zur „Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ betreten. Das hört sich recht hochgestochen an und man denkt dabei leicht an düstere kriminelle Szenarien. Tatsächlich reicht es aber aus, wenn eine Verdunklungsgefahr besteht und für das Finanzamt eine nicht unwesentliche Festsetzung einer Mehrsteuer wahrscheinlich ist. In den meisten Fällen dürften Ihre Privaträume jedoch verschont bleiben.

Welches die üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten sind, richtet sich nach der jeweiligen Branche. Nach derzeitigen Ansichten dürfte mit den „üblichen Zeiten“ gemeint sein, dass die Prüfung nur während der werktäglichen Geschäfts- und Arbeitszeiten erfolgen darf, wobei hierunter - je nach Branche - auch der Samstag fallen kann. Kassennachschau am späteren Abend, lange nach offiziellem Ladenschluss, dürften jedenfalls nicht vom Gesetz gedeckt sein.

Die Kassennachschau muss außerdem von einem mit der Prüfung betrauten Beamten durchgeführt werden. Ob mit der Prüfung jeder Beamte „betraut“ sein kann, ist derzeit fraglich. Jedenfalls sollten Sie von dem Beamten ein amtliches Schriftstück verlangen, aus welchem seine Zuständigkeit klar hervorgeht. Zumindest aber sollten Sie sich seinen Dienstausweis zeigen lassen.

### Was wird alles geprüft?

Gegenstand der Prüfung sind grundsätzlich alle Aufzeichnungen, Bücher sowie die Kasse selbst. Der Prüfer wird auch untersuchen, ob die Kasse ordnungsgemäß funktioniert. Bei einem elektronischen Kassensystem mit Aufzeichnungen in digitaler Form darf der Prüfer diese einsehen, eine Übermittlung in digitaler Form anfordern oder die Daten auf einem maschinell auswertbaren Datenträger verlangen. In der Praxis dürfte es wohl so sein, dass der Prüfer entweder eine Übermittlung der Daten oder einen entsprechenden Datenträger verlangen wird, um die Daten dann im Amt zu prüfen.

Ebenfalls vorzulegen sind die Organisationsunterlagen zum Kassensystem (z.B. Bedienungs- oder Programmieranleitungen), um dem Prüfer eine eingehende Systemprüfung zu ermöglichen.

### Direkter Übergang zur Außenprüfung

Fallen dem Prüfer bei der Kassennachschau Unregelmäßigkeiten auf, kann er sofort, also ohne gesonderte

Prüfungsanordnung und ohne Fristsetzung, zu einer regulären Betriebsprüfung übergehen. Diese erstreckt sich dann auf alle betrieblichen Unterlagen, elektronischen Daten und Steuerarten. Auf den Übergang zur regulären Betriebsprüfung muss vom Prüfer allerdings schriftlich hingewiesen werden.

### Ausgelagerte Datenbestände

Werden Kassendaten nicht vor Ort aufbewahrt, ist zu unterscheiden: Befinden sich die Daten bei einem Buchführungsbüro, das lediglich Büroorganisation und Buchführungsleistungen für Sie erbringt, muss der Dienstleister dem Prüfer Einsicht in diese Daten gewähren und sie entsprechend auf Verlangen übermitteln oder zur Verfügung stellen. Auch hier kann der Prüfer unangekündigt vorstellig werden.

Anders ist es jedoch, wenn die Daten bei einem Steuerberater aufbewahrt werden. Hier muss der Prüfer sich mit einer angemessenen Frist (etwa ein bis zwei Wochen) ankündigen.

Wichtig ist, dass Daten, die bei Dritten lagern, nur dann verlangt werden können, wenn der Prüfer von der Kassennachschau unmittelbar zu einer Außenprüfung übergeht - so zumindest die derzeitige Interpretation der Regelungen.

### Kassennachschau bei offenen Ladenkassen

Bei der Verwendung einer offenen Ladenkasse kann der Prüfer einen Kassenzettel verlangen und sich die Aufzeichnungen der Vortage vorlegen lassen.

## 5.3 Allgemeine Verhaltensregeln bei einer Kassennachschau

- Lassen Sie sich den Ausweis des Prüfers zeigen und seine schriftliche Ermächtigung zur Prüfung.
- Wohnräume sind grundsätzlich tabu. Fragen Sie gezielt nach, ob tatsächlich eine „dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ besteht.
- Verweigern Sie gegebenenfalls verbal den Zutritt zu den Räumen und lassen Sie sich die Kenntnisnahme des Prüfers hiervon schriftlich bestätigen.
- Nur ein entsprechend instruierter Ansprechpartner sollte dem Prüfer Auskünfte geben - die restliche Belegschaft sollte keine Gespräche über geschäftliche Belange mit dem Prüfer führen, sondern ihm am besten aus dem Weg gehen. Bei Nachfragen des Prüfers sollte die Belegschaft auf den Ansprechpartner verweisen.
- Die Kassennachschau ist keine Durchsuchung und Sie sind kein Verdächtiger - lassen Sie sich nicht einschüchtern. Seien Sie freundlich und behandeln Sie den Prüfer wie einen Gast, aber Sie sind der Hausherr.

- Will der Prüfer Schränke oder Ähnliches öffnen, verweigern Sie dies. Eine Kassennachschau hat grundsätzlich nur die Kasse zum Gegenstand.
- Nehmen Sie zu uns als Ihrem steuerlichen Berater umgehend Kontakt auf. Wir werden unser Möglichstes tun, um Ihnen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

#### Kann man die Kassennachschau auch verweigern?

Grundsätzlich ist die Verweigerung einer Kassennachschau möglich. Das Finanzamt kann das Betreten der Geschäftsräume auch nicht mit Zwangsmitteln durchsetzen. Schon gar nicht darf sich der Kassenprüfer gegen den ausdrücklichen Willen des Geschäftsinhabers einfach Zutritt verschaffen.

Folge einer Verweigerung des Betretens könnte jedoch sein, dass der Prüfer direkt zu einer Betriebsprüfung übergeht. Eine Verweigerung des Betretens sollte daher gut überlegt sein.

#### Wird es auch „verdeckte“ Kassennachschauen geben?

Nach der Gesetzesbegründung soll eine Beobachtung von Kassen und ihrer Handhabung in Geschäftsräumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, auch ohne die Verpflichtung zur Vorlage eines Ausweises durch den Prüfer zulässig sein. Entsprechendes gilt auch für Testkäufe durch das Finanzamt. Hier bleibt abzuwarten, inwieweit das Finanzamt tatsächlich die „verdeckte“ Nachschau anwendet.

#### Wer trägt die Kosten der Kassennachschau?

Hier sind die Regelungen eindeutig. Alle Kosten, die Ihrem Unternehmen im Zusammenhang mit der Kassennachschau entstehen, sei es die Betreuung des Prüfers, die Kosten für die betrauten Mitarbeiter sowie etwaige Beratungskosten, hat das Unternehmen selbst zu tragen.

### 5.4 Neue Sanktionen

Weist Ihr Kassensystem schwerwiegende Mängel auf, bedeutet dies, dass das Finanzamt die Ordnungsmäßigkeit Ihrer Buchführung angreifen kann. Das kann zu Schätzungen der Besteuerungsgrundlagen führen, was oftmals Mehrsteuern zur Folge hat. In krassen Fällen der Vernachlässigung von steuerlichen Pflichten, etwa wenn Einnahmen vorsätzlich nicht erfasst worden sind, kann auch der Vorwurf der Steuerhinterziehung im Raum stehen.

Zu den steuerlichen Folgen, die eine nichtordnungsgemäße Kasse bei einer Prüfung mit sich bringen kann, gibt es künftig auch neue Bußgeldtatbestände.

Demnach ist es eine Ordnungswidrigkeit, wenn

- die verwendete Kasse insbesondere nicht über die Möglichkeit zur Einzelaufzeichnung verfügt oder die Geschäftsvorfälle nicht vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufzeichnet.
- die Daten nicht oder nicht richtig geschützt sind, weil ein System verwendet wird, das nicht über die zertifizierte Sicherheitseinrichtung verfügt.

Die neuen speziellen Bußgeldtatbestände für Verstöße gegen die Ordnungsvorschriften für Kassen gelten ab 2020. Es kann für Verstöße eine Geldbuße von bis zu 5.000 € festgesetzt werden. Wenn die Tat auch als eine leichtfertige Steuerverkürzung zu werten ist, kann diese sogar mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.

### 5.5 Was ist nun zu tun?

Vor dem Hintergrund der seit 01.01.2017 gesetzlich verankerten Verpflichtung zur Einzelaufzeichnung ist die Antwort recht klar: Kassensysteme, die diese Anforderungen noch nicht erfüllen, sollten aufgerüstet werden.

Hierbei ist zu empfehlen, keine „Hilfslösung“ zu implementieren, sondern im Zweifelsfall ein Kassensystem neu anzuschaffen, das die übrigen Anforderungen der Finanzverwaltung aus dem Schreiben von 2010 abdeckt und auch die GoBD berücksichtigt. Durch die neue Kassennachschau ab 2018 gewinnt das Thema Kasse schon jetzt an Brisanz. Gerne helfen wir Ihnen dabei, die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

## 6 Fazit

Der Kampf um die Kassen geht weiter. Vieles (z.B. die neuen Anforderungen ab 2020 an die Kassenhardware) ist noch nicht final, doch eines lässt sich absehen: Sie als Steuerpflichtiger zahlen für die vom Finanzamt verlangte Transparenz und Sicherheit. Wichtig ist nun, noch offene Flanken zu schließen, da der Wind an der Kasse klar rauer wird. Gehen Sie deshalb kein überflüssiges Risiko ein und stellen Sie die Gesetzeskonformität Ihrer Kasse sicher!

Mit freundlichen Grüßen